

**StromNetz**

DI Gernot Bitzan  
T +43 463 521 1000  
gernot.bitzan@stw.at

28. Oktober 2020

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Per E-Mail : [vi2@bmk.gv.at](mailto:vi2@bmk.gv.at)

und das

Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

S.g. Damen und Herren,

Beiliegend unsere Stellungnahme zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket

**Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Elektrizitätswirtschafts- und –  
organisationsgesetz 2010**

- **ELWOG § 16b. (Bürgerenergiegemeinschaften)**

*Gemäß Abs. 5 Z 3 ElWOG hat der Netzbetreiber die Daten, Zähl- und Messwerte der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer sowie der Erzeugungsanlagen allen anderen Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, in deren Konzessionsgebiet ebenfalls Erzeugungsanlagen der jeweiligen Bürgerenergiegemeinschaft und/oder Verbrauchsanlagen teilnehmender Netzbenutzer angeschlossen sind. Die Netzbetreiber sind – soweit dies technisch möglich ist – verpflichtet, sich zu diesem Zweck bestehender automationsunterstützter Datenverarbeitungsprozesse (Plattformen) zu bedienen*

Ein solcher Datenaustausch zwischen Netzbetreibern braucht eine neue – bisher nicht erforderlich gewesene – standardisierte Datenschnittstelle zwischen Netzbetreibern. Das stellt eine erhebliche administrative und technische Herausforderung dar und wird bis zu einer standardisierten und automatisierten Verfügbarkeit eine entsprechende Vorlaufzeit für die technische Umsetzung eines solchen Datenaustausches erfordern. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass nur ein einheitliches Datenformat die gewünschte Interoperabilität ermöglicht und es sollte damit eine Vielzahl an unterschiedlichen Datenformaten vermieden werden.

**Um eine rasche Umsetzung zu ermöglichen, schlagen wir vor, die Ausdehnung einer BEG vorerst auf das Versorgungsgebiet eines Netzbetreibers zu beschränken.**

- ELWOG § 16b. (Bürgerenergiegemeinschaften)

*(7) Eine Bürgerenergiegemeinschaft kann sowohl Eigentümerin als auch Betreiberin eines Verteilernetzes sein. In diesem Fall gelten die auf Verteilernetzbetreiber anwendbaren Vorschriften des 4. Teils dieses Bundesgesetzes.“*

Diese Bestimmung birgt die Gefahr eines volkswirtschaftlich nicht erwünschten Aufbaus von parallelen Infrastrukturen. Dies insbesondere, da es hier kein „Nähekriterium“ gibt und sich eine BEG lt. ELWOG Entwurf auch über mehrere Netzbereiche und Netzebenen erstrecken können wird.

**Dieser Passus wird daher strikt abgelehnt und ist zu streichen.**

- ELWOG § 17a (Vereinfachter Netzzutritt und Netzzugang für kleine Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger)

Aus unserer Sicht ist die vorgesehene Engpassleistung von 20 kW bei PV-Anlagen aufgrund der Gleichzeitigkeit bei der Erzeugungsstruktur zu hoch angesetzt. Das kann im Niederspannungsnetz schon weitreichende Netzverstärkungsmaßnahmen auslösen, auch wenn bereits ein verbrauchsseitiger Netzanschluss mit ähnlicher Leistungsfähigkeit besteht. Sachgerechter wäre es, den in Art. 17 Abs. 1 Erneuerbare-Energien Richtlinie (RL (EU) 944/2019)) angeführten unteren Grenzwert von 10,8 kW zu übernehmen. Außerdem müssen Umgehungsansätze mit Leistungssplittings jedenfalls untersagt werden (mehrere Anlagen mit z.B. 9,9 kW)

**Unser Umsetzungsvorschlag lautet**

1. uneingeschränkter Anschluss an das Verteilernetz mit Anzeigepflicht für PV Anlagen bis 5 kWp bei bestehendem Netzanschluss.
2. vereinfachtes Anschlussverfahren bis 10,8 kWp (Umsetzung von Art 17 der EU Erneuerbaren Richtlinie).

PV Anlagen (inkl. Gemeinschaftsanlagen) zur überwiegenden Deckung des Eigenbedarfes an einem bestehenden Hausanschluss erhalten ein Recht auf Anschluss an das Verteilernetz im Ausmaß von 100% der Leistung des bestehenden Bezugsvertrages ein Recht auf Rückspeisung im Ausmaß von max. 50 % der Leistung des bestehenden Bezugsvertrages ohne das zusätzliche Netzzugangsgebühren anfallen. Eventuell erforderliche Netzausbauten sind im Wege der Netzkosten abzudecken.

**Eine automatische Anschlusspflicht nach einem Zeitraum von 14 Tagen halten wir aus praktischen Erwägungen für zu kurz.** Bei den zu erwartenden, zahlreichen Anzeigen, ist diese Frist für eine qualifizierte Antwort zu gering bemessen.

In den bestehenden Regelungen zur Dienstleistungsqualität sind gültige Fristen für die Beantwortung von Netzzugangs-/Netzzutrittsanfragen geregelt, welche von den Netzbetreibern einzuhalten sind. Für konkrete Anfragen ist innerhalb von 14 Tagen bzw. 1 Monat ein Kostenvoranschlag zu legen, sodass bei konkreten Vorhaben die erforderlichen Angaben über die technischen Möglichkeiten schon jetzt zeitgerecht verfügbar sind. Diese Regelung ist beizubehalten.

- ELWOG § 20 Transparenz bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Es entsteht ein enormer Verwaltungs- und Berechnungsaufwand für Verteil-Netzbetreiber, wenn diese verpflichtet werden, verfügbare und gebuchte Kapazitäten je Umspannwerk und Trafostationen zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren.

Freie Kapazitäten hängen von vielen Faktoren ab und sind tageszeit- und jahreszeitabhängig. Außerdem spielt hier die Gleichzeitigkeit von Verbrauchern/Einspeisern eine große Rolle. Eine Momentaufnahme (Netzsimulation) gibt keinen Aufschluss über die tatsächlich verfügbare Leistung. Entsprechende Netzsimulationsprogramme sind für den NS-Bereich nicht vorhanden und wären sehr aufwändig zu implementieren.

Unklar ist, ob die gebuchten Kapazitäten ein Teil der verfügbaren (freien) Kapazitäten sind oder die Summe aller bereits angefragten plus den angeschlossenen (erworbenen) Leistungsrechte darstellen. Die Summe der bereits heute erworbenen Leistungsrechte kann über die Leistung des Umspannwerks hinausgehen (durch die Berücksichtigung der Gleichzeitigkeiten). Was soll in so einem Fall hier angegeben werden? Die Aussagekraft ist nicht gegeben.

Auch zeigen die Erfahrung der letzten Jahre, dass bekanntgegebene freie Kapazitäten sofort ausgebucht werden. Daran ändert auch die an sich begrüßenswerte Möglichkeit einer Anzahlung auf das voraussichtliche Netzzutrittsentgelt nichts, insbesondere im Lichte der in § 54 festgelegten Pauschalsätze für PV-Anlagen (ergibt 20 € z.B. für eine 20 kW-PV-Anlage!). Der Anzahlungsbetrag müsste aber einen Steuerungseffekt erzielen. Weiters fehlen Regelungen, wenn es bei den Buchungen bereits zu Engpässen kommt. Nach welchem Verfahren Kapazitäten zuzuteilen wären

**§ 20 wird daher abgelehnt und ist zu streichen.**

- ELWOG § 54. Netzzutrittsentgelt

48. § 54 Abs. 2 lautet:

*„(2) Das Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen, wobei der Netzbetreiber eine Pauschalierung für vergleichbare Netzbenutzer einer Netzebene vorsehen kann. Die Pauschalierung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den dreifachen Pauschalbetrag überschreitet. Der Netzbenutzer hat in diesem Fall das Recht, vom Netzbetreiber die Vorlage einer Kostenaufstellung zu verlangen.“*

49. Nach § 54 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

*„(3) Für den Anschluss von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 100 kW ist ein pauschales Anschlussentgelt zu verrechnen. Dieses beträgt bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung bis 20 kW 10 Euro pro kW und bei Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW bis 100 kW 30 Euro pro kW. In diesen Fällen ist im Netzzugangsvertrag vorzusehen, dass die Einspeiseleistung am Zählpunkt der betreffenden Anlage zeitweise oder generell auf einen vereinbarten Maximalwert eingeschränkt werden kann, sofern dies für einen sicheren und effizienten Netzbetrieb notwendig ist. Die vereinbarte Einschränkung darf ein Ausmaß von 3% der durchschnittlichen Jahreserzeugung nicht überschreiten.“*

**Punkt 3 (pauschales Anschlussentgelt)**

Das vorgeschlagene pauschale Anschlussentgelt deckt die, mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen, in keinster Weise und kann daher wohl nur als Ergänzung zu Punkt 2 (Netzzutrittsentgelt ist aufwandsorientiert zu verrechnen) gesehen werden.

**Der Gesetzesentwurf ist hier nicht eindeutig, kann auch anders gelesen werden und muss deshalb präzisiert werden.**

**Wir schlagen vor, dass der Abs 3 dahingehend geändert wird, dass das pauschale Anschlussentgelt nur bei bestehenden Netzanschlüssen (Überschusseinspeiser) zur Anwendung kommt.** In diesem Fall wäre kein Installationsaufwand erforderlich und es würde demnach auch kein Netzzutrittsentgelt nach §2 fällig werden.

- [ELWOG § 72 Abs. 3 \(Nachweis für Strom aus fossilen Energiequellen\)](#)

Es geht um Anlagen, die Energie für die Eigenversorgung erzeugen und die erzeugte Elektrizität *nicht oder nur teilweise in das öffentliche Netz einspeisen*

Davon betroffen sind z.B. viele stationäre Notstromaggregate, die zwar eine entsprechende Leistung besitzen, jedoch so gut wie keine Energie erzeugen.

**Wir schlagen vor, hier eine Geringfügigkeitsgrenze z.B. 100 kWh/Monat (Betrieb < 1 Stunde) einzuziehen, um unverhältnismäßigen Erfassungsaufwand zu vermeiden**

- [ELWOG § 84a Abs. 1](#)

Wir schlagen vor, den Absatz wie folgt zu ergänzen:

**Abs. 1a: Viertelstundenwerte dürfen für Zwecke des sicheren Netzbetriebs und der Lastprognose aus dem intelligenten Messgerät ausgelesen und verarbeitet werden, sofern sie unmittelbar nach der Auslesung mit den Daten anderer Endverbraucher aggregiert und anonymisiert werden und nur in dieser anonymisierten Form verwendet werden.**

## Zum Starkstromweggesetz 1968

- Starkstromweggesetz 1968 – Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

Die Bewilligungsfreistellung für elektrische Leitungsanlagen bis 45 kV wird grundsätzlich als sinnvolle Maßnahme begrüßt, da dies zu einer erheblichen Erleichterung im Verwaltungsverfahren und zu einer wesentlichen Beschleunigung in der Umsetzung und zu reduzierten Kosten führt.

Die derzeitige Regelung sieht vor, dass „elektrische Leitungsanlagen bis 1.000 Volt“ von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind. Im neuen § 3 Abs. 2 Z 1 ist ausschließlich beabsichtigt, dass „*elektrische Leitungsanlagen bis 45 000 Volt, nicht jedoch Freileitungen*“, von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind.

**Dies bedeutet im Ergebnis somit, dass zukünftig auch Freileitungen im Niederspannungsbereich der Bewilligungspflicht unterliegen würden und kann vom Gesetzgeber in dieser Form nicht beabsichtigt gewesen sein. Die Bestimmung ist entsprechend umzuformulieren und klarzustellen. Aus unserer Sicht sollte die Bewilligungsfreiheit für sämtliche Leitungsanlagen bis zu 45 kV gelten.**

- Starkstromweggesetz 1968 § 28 Abs. 5 (Übergangsbestimmungen)

Die angeführte Übergangsregelung sieht vor, dass anhängige Verfahren am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden sind. Die Übergangsregelung gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie mit bestehenden und bis dato nicht behördlich genehmigte Anlagen umzugehen ist. Die Erfahrung zeigt, dass es in der Vergangenheit selbst bei gewissenhafter Planung im Zuge der Realisierung von Leitungsprojekten gelegentlich zu Abweichungen, z.B. vom durch die Behörde bewilligten Leitungsverlauf, gekommen ist. Um für jene Fälle, in denen eine solche Abweichung einer nachträglichen Bewilligung durch die Behörde nicht zugeführt wurde, Unklarheiten zu vermeiden, **sollte in den Übergangsbestimmungen festgehalten werden, dass sämtliche Anlagen bis 45 kV, welche vor Inkrafttreten der Novelle errichtet wurden, entsprechend der künftigen Gesetzeslage ebenso keiner Bewilligungspflicht mehr unterliegen und somit eine nachträgliche Bewilligung nicht erforderlich ist.**

**Zum Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen  
(Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG)****• EAG § 69 (Erneuerbaren-Förderpauschale)**

*(5) Reduziert sich bei Endverbrauchern, die auf der Netzebene 5 oder 6 angeschlossen sind, die bezogene Strommenge für zumindest drei Monate um mehr als 80% der in den vergangenen sechs Monaten durchschnittlich bezogenen Strommenge, sind, sofern keine Einspeisung erfolgt, für den Zeitraum des reduzierten Strombezugs, höchstens jedoch für neun Monate, nur 20% der jeweilig anfallenden Erneuerbaren-Förderpauschale zu entrichten. ...Der Beginn und das Ende des reduzierten Strombezugs sind dem Netzbetreiber innerhalb von 2 Wochen zu melden.*

Die Einführung einer faktisch „mengenabhängigen Pauschale“, insbesondere für Saisonbetriebe, bringt potenzielle Folgefragen wie z.B. zur Verrechnung von Kleinst- oder Nullverbrauchern mit bestehendem Stromanschluss, Verrechnung von Reserveanspeisungen, etc., mit sich.

Die Ermittlung der korrekten Höhe ist wegen der mehrfachen Abhängigkeiten (*Strommenge für zumindest drei Monate um mehr als 80% der in den vergangenen sechs Monaten durchschnittlich bezogenen Strommenge... höchstens jedoch für neun Monate ....*) kompliziert, intransparent und auf der Stromrechnung nicht mehr nachvollziehbar.

**Diese Ausnahmeregelung von der Erneuerbaren-Förderpauschale wird daher abgelehnt.**

*(6) Bei Schließungen von Betriebsstätten gemäß § 20 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, ist für den Zeitraum der Schließung keine Erneuerbaren-Förderpauschale zu entrichten*

Betriebe könnten tageweise, wochenweise oder monatelang (Diskotheken) geschlossen werden. Wie kontrolliert man die Rechtsbasis der Betriebsschließung? (Verordnung des Bundes, der Länder oder der Bezirksverwaltung, Regelung auf Basis welches Gesetzes)

**Um beim Netzbetreiber überschießenden Verwaltungs- bzw. Prüfaufwand zu vermeiden, müsste der Netzkunde verpflichtet werden, diesen z.B. durch Übermittlung einer Kopie des Bescheides sowie über den Beginn und das Ende der behördlichen Betriebsschließung in Kenntnis zu setzen**

**Aus unserer Sicht besser und transparenter wäre die Rückerstattung der anteiligen Pauschale durch die Förderabwicklungsstelle direkt an den Kunden wenn er einen begründeten Antrag stellt.**

- EAG §§ 74 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich

Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage kann nur entweder an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (§16a ElWOG) oder an einer EEG oder an einer BEG teilnehmen. Regelreserveanbieter sind ebenso generell von einer Teilnahme an einer Energiegemeinschaft ausgeschlossen. Auch kann eine Energiegemeinschaft nicht Teilnehmerin einer anderen Energiegemeinschaft sein.

Für Energiegemeinschaften ist das Recht auf das Eigentum bzw. den Betrieb eines Verteilernetzes verankert. **Diese Bestimmung birgt die Gefahr eines volkswirtschaftlich nicht erwünschten Aufbaus von parallelen Infrastrukturen und wird daher strikt abgelehnt.**

- EAG § 79 Eigenversorgung und die Erzeugung von Energie außerhalb des öffentlichen Netzes

**Unklar ist auch, ob mit dieser Eigenverbrauchsmenge durch Einmeldung in die Herkunftsnachweisdatenbank zusätzliche HK-Nachweise generiert werden, zu denen es kein Energieäquivalent gibt.**

**Weiters wäre eine Präzisierung der (nicht) meldepflichtigen Anlagen notwendig: Baustromaggregate, Notstromaggregate, Inselanlagen, Berghüttenversorgungen, Hybridfahrzeuge...**

Der Anteil, „der nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird“, kann (mit Ausnahme von Inselanlagen) gar nicht gemessen werden. Gemessen kann lediglich die Eigenerzeugung werden – der Anteil „der nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird“ ergibt sich aus der Differenz von gemessener Eigenerzeugung und der gemessenen Einspeisung in das öffentliche Netz. **Der Gesetzestext ist daher entsprechend anzupassen.**

Freundliche Grüße



Prok DI Gernot Bitzan

Leiter Regulierungsmanagement